

Die Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht haben das Recht, alle Baustellen und Bauwerke des Verantwortungsbereiches einschließlich in Nutzung befindliche Bauwerke zum Zwecke bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, sich über deren Zustand zu unterrichten und Einsicht in Bauunterlagen zu nehmen. Vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und von den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen können *Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht* eingesetzt werden, denen Befugnisse zur Prüfung von Investitionen, von Bauwerken der Bevölkerung und Abbrucharbeiten sowie zur Erteilung von Prüfbescheiden übertragen werden können.

Werden bei Kontrollen Abweichungen von den staatlichen Aufgaben und Rechtsvorschriften festgestellt, hat die Staatliche Bauaufsicht durch Auflagen dafür zu sorgen, daß die Verantwortlichen die erforderlichen Veränderungen vornehmen. Außerdem hat sie die Verantwortlichen durch Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen und der Wiederholung aufgetretener Mängel vorzubeugen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Bauaufsichts-VO, z. B. wenn ein Bauwerk ohne zustimmenden Prüfbescheid vorbereitet, errichtet, verändert oder abgebrochen wird oder wenn eine erteilte Auflage nicht erfüllt wird, können die Leiter der Organe der Staatlichen Bauaufsicht dem Verantwortlichen einen Verweis erteilen oder eine Ordnungsstrafe von 10,— bis 300,— M, in bestimmten Fällen bis 1 000,— M, auferlegen (§ 26 Bauaufsichts-VO). Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, die Leiter ihrer Abteilungen für Industrie und Spezialbau sowie die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken können zur Durchsetzung der in Auflagen festgelegten Maßnahmen Zwangsgeld bis zu 5 000,— M, die Leiter der Bauaufsicht in den Kreisen bis zu 2 000,— M festsetzen (§ 27 Bauaufsichts-VO). Bei unmittelbarer Gefahr sind sie berechtigt, erforderliche Sicherheits- und Abbruchmaßnahmen an Bauwerken selbst in Auftrag zu geben und von den Rechtsträgern oder Eigentümern die Erstattung der Kosten zu verlangen (vgl. auch 7.3.).

Die Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht haben schriftlich zu ergehen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und sind zu begründen. Gegen sie kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine auf schiebende Wirkung.

Das Staatliche Amt für Technische Überwachung

Als Organ des Ministerrates übt es Kontroll- und Überwachungsfunktionen zur Gewährleistung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger sowie des sozialistischen Eigentums und anderer Sachwerte vor Gefahren durch hohe Drücke, brennbare Flüssigkeiten und Gase, hohe elektrische Spannungen und beim Heben von Lasten aus (§ 1 Statut des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung — Beschluß des Ministerrates vom 23.12.1976, GBl. I 1977 Nr. 1 S. 1). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, auf den genannten Gebieten den Arbeits- und Havarieschutz durch Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zu gewährleisten. Das Amt für Technische Überwachung wirkt insbesondere darauf ein, daß die verantwortlichen Leiter den Arbeits- und Havarieschutz auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sichern und die Rechtsvorschriften hinhalten.

Das Amt bereitet Entscheidungen zum Arbeits- und Havarieschutz vor, führt zielgerichtete und schwerpunktorientierte Kontrollen durch, einschließlich tech-